

Satzung
Touristische Arbeitsgemeinschaft
Munteres Mümlingtal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Touristische Arbeitsgemeinschaft Munteres Mümlingtal.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64732 Bad König im Odenwald.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Der Zweck der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Munteres Mümlingtal e.V. besteht in der,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Förderung der Heimatkunde, Heimatpflege und der Ortsverschönerung
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung eines breiten Umweltbewusstseins und Naturverständnisses
- (8) Die Touristische Arbeitsgemeinschaft Munteres Mümlingtal e.V. nimmt u. a. hierzu folgende Aufgaben wahr:
 - Mitwirkung bei Projekten zur Attraktivierung und der Verschönerung der Heimat und Ortschaften
 - Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger durch Veranstaltungen im Umweltschutz
 - Durchführung von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen

- Unterstützung von Kultureinrichtungen und Künstlern zur Erreichung eines höheren Bekanntheitsgrades
- Netzwerkpflge zwischen Künstlern, Bürgern und Kultureinrichtungen
- Resultierend aus dieser Arbeit wird eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur generiert und somit der Tourismus in der Region gefördert
- Finanzielle Unterstützung zur Attraktivierung und Verschönerung der Heimat und der Ortschaften
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den Kommunen
- Zur Erreichung seines Zwecks kann sich der Verein an anderen Organisationen beteiligen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt über eine Beitrittserklärung, die vom Verein zu Verfügung gestellt wird. Die Beitrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle per Post oder E-Mail einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet, ob das Mitglied im Verein aufgenommen wird. Das Mitglied wird von der Geschäftsstelle über die Aufnahme informiert.
- (2) Ein Anspruch auf Annahme in den Verein besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (4) Der Verein kann ordentliche Mitglieder (alle natürlichen Personen), außerordentliche Mitglieder (juristische Personen), fördernde und Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch formlose Streichung,
 - durch Auflösung oder Insolvenz von juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten

zulässig. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres besteht seitens des Mitglieds kein Anspruch auf Erstattung der bis zur Beendigung des Mitgliedsverhältnisses zu zahlenden bzw. gezahlten Beiträge.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es Verpflichtungen gegenüber dem Verein schuldhaft nicht erfüllt, den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder den Ruf des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidende Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gegeben werden.

- (4) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds kann gestrichen werden, wenn es mit einem fälligen Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag trotz einer schriftlichen Mahnung unter Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht entrichtet hat.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft entbindet das ehemalige Mitglied nicht von den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Umsetzung des in § 3 festgelegten Vereinszweckes wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Hierzu erstellt die Touristische Arbeitsgemeinschaft Munteres Mümlingtal e.V. eine Beitragsordnung, in der alle Einzelheiten geregelt sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge den Verein zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrags.

§ 7 Verwaltung und Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand gemäß §26 BGB,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 08 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines im Sinne der Satzung wird gebildet durch:
 1. Kraft Amtes die jeweiligen sechs amtierenden Bürgermeister der Gründungskommunen

2. Von der Mitgliederversammlung gewählte sechs weitere Beisitzer, wobei angestrebt ist, aus jeder Gründungskommune jeweils einen Beisitzer zu wählen.
- (2) Der Gesamtvorstand wählt aus den sechs kraft Amtes als Bürgermeister der Gründungskommunen beteiligten Vorstandsmitglieder
- den 1. Vorsitzenden,
 - den 2. Vorsitzenden und
 - den 3. Vorsitzenden
- (3) Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Vorstand gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- Intern wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, und der 3. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. und des 2. Vorsitzenden vertritt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, für die nicht eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
- Der Vorstand kann sich hierfür eine Geschäftsordnung geben, die die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes festlegt.
- Vorstandssitzungen sind bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, durch die Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen, wobei Einladungen über E-Mail-Schreiben ausreichen, solange alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (7) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Der Besondere Vertreter kann auf Wunsch des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilnehmen.
- Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den Besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und durch Weisungen im Einzelfall regeln.
- (8) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden im Rahmen der Vertretungsregelung gemäß § 9 Abs. 3. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen und sind bei der Ermittlung der jeweiligen Mehrheit nicht zu berücksichtigen; es zählen allein die Ja- und Nein-Stimmen.
- Vor jeder Abstimmung ist der vorliegende Antrag im genauen Wortlaut zu verlesen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

- (9) Der Vorsitzende hat zu veranlassen, dass über jede Vorstandssitzung ein Protokoll angefertigt wird, das von ihm und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (10) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (12) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal pro Jahr einberufen und geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende von seinen Stellvertretern vertreten.
Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung verlangt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Einladungen mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, üben ihr Stimmrecht durch einen zur Stimmabgabe bevollmächtigten Vertreter aus, der vor der Abstimmung seine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Sponsorenpartner haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung entscheidet die Stimme seines Vertreters.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache

nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (8) Vor jeder Abstimmung ist der vorliegende Antrag im genauen Wortlaut zu verlesen. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (9) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat eine Niederschrift zu veranlassen, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl der Beisitzer zum Vorstand
 - b) die Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfung
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Geschäftsführers(in) und des Vorstandes
 - d) die Gestaltung der Beitragsordnung mit Ausnahme der Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Mitgliedsgemeinden
 - e) den Wirtschaftsplan
 - f) die ordnungsmäße Verwendung der Vereinsmittel
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl von Sonderausschüssen
 - i) die ihr sonst zu Entscheidung vorliegenden AnträgeIm Übrigen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und eine Tourist-Information.

§ 13 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Arbeitskreise können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bzw. der Sprecher des Arbeitskreises. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand vorgelegt wird.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer.

- (2) Die Kassenprüfer sollen zusammen mit dem Vorstand gewählt werden. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder, nicht der (die) Geschäftsführer(in) und/oder nicht beim Verein angestellt sein.
- (3) Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (4) Die Kassenprüfer werden auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vor Beendigung seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer zu wählen.
- (5) Die Kassenprüfer haben jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres die vom (von) Geschäftsführer(in) geführten Kassenbücher und Belege des abgelaufenen Haushaltsjahres zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Kalenderjahres bekannt zu geben.
Die von den Kassenprüfern vorgebrachten Beanstandungen sind vom Geschäftsführer sachgerecht zu erledigen. Nach Erledigung soll dem Vorstand die Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung erteilt werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Zustimmung von 80 % der auf der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung hierüber sind sämtliche Vereinsmitglieder unter Mitteilung des Zwecks mindestens einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief zu laden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen den Gemeinden der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Munteres Mümlingtal e.V. zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 16 Aufbringung der Mittel

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
Laufende Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Sponsorenpartnerzahlungen, Wirtschaftliche Aktivität des Vereins, Sonstige Zuweisungen Dritter und Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlägt. Sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

§ 17 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur durch einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist innerhalb der Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen und der vollständige Wortlaut der beabsichtigten Änderung wiederzugeben.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Gründungsmitglieder

Der Verein wird von den folgenden Mitgliedern gegründet:

1. Stadt Bad König, vertreten durch den Bürgermeister Axel Muhn
2. Stadt Breuberg, vertreten durch die Bürgermeisterin Deirdre Heckler
3. Gemeinde Brombachtal, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Koch
4. Gemeinde Höchst i. Odw., vertreten durch den Bürgermeister Horst Bitsch
5. Gemeinde Lützelbach, vertreten durch den Bürgermeister Tassilo Schindler
6. Gemeinde Mömlingen, vertreten durch den Bürgermeister Siegfried Scholtka
7. Gewerbeverein Bad König vertreten durch den Vorsitzenden Werner Alexander Stockert
8. Gewerbeverein Mömlingen vertreten durch die erste Vorsitzende Stefanie Schindler

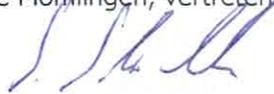
9. Gewerbeverein Höchst vertreten durch den ersten Vorsitzenden Jörn Hibschenberger
10. Gewerbeverein Breuberg vertreten durch den ersten Vorsitzenden Alexander Friedrich
11. Gewerbeverein Lützelbach vertreten durch den ersten Vorsitzenden Wolfram Leitermann

§ 21 Gültigkeit der Satzung

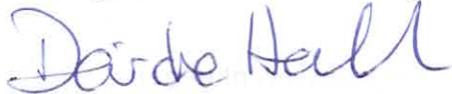
- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Gemeinde Mömlingen, vertreten durch den Bürgermeister Siegfried Scholtka



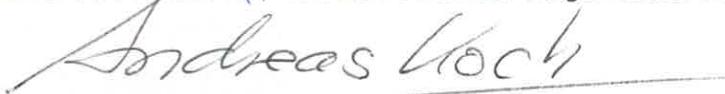
2. Stadt Breuberg, vertreten durch die Bürgermeisterin Deirdre Heckler



3. Stadt Bad König, vertreten durch den Bürgermeister Axel Muhn



4. Gemeinde Brombachtal, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Koch



5. Gemeinde Höchst i. Odw., vertreten durch den Bürgermeister Horst Bitsch



6. Gemeinde Lützelbach, vertreten durch den Bürgermeister Tassilo Schindler



7. Gewerbeverein Bad König vertreten durch den Vorsitzenden Werner Alexander Stockert



Touristische Arbeitsgemeinschaft Munteres Mümlingtal e.V.

Der Vorstand / Bad König, den 08.11.2023

